



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Juli 2015, zuletzt geändert am 25. Juni 2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Owingen unterhält in den Teilorten Owingen und Billafingen gemeindeeigene Kindergärten und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Begriffsbestimmungen gemäß § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

1a. Regelgruppen (RG): Kindergartengruppen, die an allen Vormittagen und an zwei Nachmittagen – mit Unterbrechung – geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit der Kinder beträgt 31 Stunden, also inkl. der zwei Nachmittage.

1b. Vormittagsgruppe (VM): Im Kinderhaus Am Guggenbühl wird eine Vormittagsgruppe mit 25 Stunden Öffnungszeit pro Woche und täglicher Öffnungszeit von 5 Stunden angeboten.

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ): Gruppen, die über die Mittagszeit geöffnet haben. Die wöchentliche Betreuungszeit beträgt im Rahmen dieser Öffnungszeit im Kinderhaus St. Nikolaus 32,5 Stunden, bei täglicher 6,5-stündiger durchgehender Betreuung. Im Kinderhaus Am Guggenbühl beträgt die verlängerte Öffnungszeit 35 Stunden pro Woche, bei täglicher 7-stündiger durchgehender Betreuung.

3. Ganztagesgruppen (GT): Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung und einer Wochenöffnungszeit von 44,5 Stunden im Kinderhaus St. Nikolaus.

4. Altersmischung (AM): Gemischte Gruppen mit Kindern ab 2 Jahren, angeboten werden die Öffnungszeiten RG, VÖ und GT. Diese Gruppen dienen im Kinderhaus St. Nikolaus, im Kinderhaus Guggenbühl und im Kindergarten billabü für die Aufnahme ab dem vollendeten 2. Lebensjahr.

5. Krippen (KR): Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Kinder werden mit 1 Jahr in die Einrichtung aufgenommen und wechseln mit dem 3. Lebensjahr in den Kindergarten.

- (2) Für Grundschüler wird eine Hortbetreuung mit Hausaufgabenbetreuung angeboten.
- (3) Die täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Betreuungsformen sind in der Kindergartenordnung näher bestimmt.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende bzw. zur Monatsmitte schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze, die sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners bemisst.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß beigefügtem Verzeichnis auf 50 %.
- (4) Vollendet das Kind das dritte Lebensjahr, werden für diesen Monat die Gebühren für über 3-jährige angesetzt.
- (5) Ein Wechsel innerhalb der im Verzeichnis aufgeführten Betreuungsformen ist je-

weils zum Monatsende mit einer Ummeldedfrist von 2 Wochen möglich. Wird aus wichtigem Grund die Betreuungsform während des laufenden Monats gewechselt, wird die Gebührenänderung erst im darauf folgenden Monat wirksam.

- (6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung beiliegenden Verzeichnis geregelt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Gebühr kann sich aus verschiedenen Betreuungszeiten zusammensetzen, ist jedoch immer für eine 5-Tage-Woche zu entrichten. Eine Teilbuchung von weniger als 5 Tagen ist nicht möglich.
- (4) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Verpflegungsgebühr fällig. Diese beträgt für alle Betreuungsformen (außer Hortbetreuung) 63,00 EUR/Monat. Die Verpflegungsgebühr für Hortkinder beträgt 87,00 EUR/Monat.
- (5) In Ausnahmefällen können Einzelbuchungen erfolgen. Diese werden mit folgenden Gebühren veranschlagt:

Eine Mahlzeit pro Portion 4,30 EUR

Ein Tag VÖ-Betreuung inkl. Essen: 6,40 EUR

Ein Tag GT-Betreuung inkl. Essen 9,60 EUR

- (6) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde Owingen unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (7) Im Kinderhaus St. Nikolaus kann über die reguläre Betreuung hinaus der sogenannte Frühtarif gebucht werden. Für monatlich 20,00 EUR zusätzlich je Kind darf die Einrichtung schon um 7.00 Uhr, also 30 Minuten vor der regulären Öffnungszeit, aufgesucht werden. Eine Splittung des Betrags bei nur teilweiser Nutzung ist nicht möglich. Der Frühtarif kann immer zum Quartalswechsel gebucht oder abgemeldet werden.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Tag des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs.3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit allen ihren Änderungen am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Owingen, den 25. Juni 2019

Henrik Wengert
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis
zum Kindergartenjahr 2019/2020 (gültig zum 01.09.2019):**

Kinder über 3 Jahren				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	94,00 EUR	73,00 EUR	47,00 EUR	18,00 EUR
Regelzeit	117,00 EUR	90,00 EUR	60,00 EUR	20,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	154,00 EUR	117,00 EUR	78,00 EUR	26,00 EUR
VÖ 7 Stunden	163,00 EUR	124,00 EUR	83,00 EUR	27,00 EUR
Tagheim	237,00 EUR	180,00 EUR	120,00 EUR	40,00 EUR

Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung und im Kindergarten Billafingen				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Vormittag	189,00 EUR	144,00 EUR	94,00 EUR	32,00 EUR
Regelzeit	234,00 EUR	179,00 EUR	118,00 EUR	38,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	306,00 EUR	235,00 EUR	157,00 EUR	50,00 EUR
VÖ 7 Stunden	326,00 EUR	250,00 EUR	167,00 EUR	53,00 EUR
Tagheim	378,00 EUR	289,00 EUR	193,00 EUR	66,00 EUR

Kinderkrippe für 1- bis 3-jährige				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Regelzeit	345,00 EUR	256,00 EUR	174,00 EUR	69,00 EUR
VÖ 6,5 Stunden	418,00 EUR	310,00 EUR	210,00 EUR	83,00 EUR
Tagheim	491,00 EUR	364,00 EUR	248,00 EUR	97,00 EUR

Schulkinder Klasse 1 bis 4				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 Kinder und mehr
Hort	201,00 EUR	155,00 EUR	99,00 EUR	34,00 EUR

Die Gebühr für das warme Mittagessen beträgt zusätzlich zur Betreuungsgebühr:

Für Krippen- und Kindergartenkinder: 63,00 EUR pro Monat
 Für Hort- und Schulkinder: 87,00 EUR pro Monat